

Merkblatt

Renovationen mit Mitteln der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge

Prinzipien der gesetzlichen und reglementarischen Wohneigentumsförderung

1. In den reglementarischen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ist der Begriff der Renovation nicht definiert. Artikel 1 der WEFV legt die Verwendungszwecke fest und erwähnt lediglich, dass die Mittel der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge namentlich für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum verwendet werden müssen.
2. Auf Grund der verschiedenen Mitteilungen des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) interpretiert die Stiftung den Begriff «Erstellung» extensiv und ermöglicht grundsätzlich die Finanzierung von Investitionen am Wohneigentum.

Das BSV hat den Grundsatz statuiert, gemäss dem:

- a) die Erstellung oder die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe des Vorbezugs vor allem dem Wohnen des Vorsorgenehmers dienen muss;
 - b) weder luxuriöse noch unbedeutende Renovationen (Bagatellenerneuerungen) mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge übereinstimmen.
3. Im Bereich der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge ist die Stiftung gezwungen, die verfassungsmässigen Schranken der Rechtsgleichheit, des Willkürverbotes und der Verhältnismässigkeit zu achten.

Diesen Prinzipien entsprechend, hat die Stiftung die nachfolgende Liste erarbeitet, die eine Orientierung geben soll, welche Renovationen aus Mitteln der beruflichen bzw. gebundenen Vorsorge finanziert werden können:

Mögliche Renovationen

- Wintergarten
- Ausbau Dachstock
- Dachfenster
- Ausbau Keller
- Heizung und Sanierung des Heizraums
- neue komplette Küche
- neues komplettes Badezimmer
- komplette Erneuerung aller Fenster
- komplette Erneuerung des Dachs

Nicht mögliche Renovationen

- Garage oder Garagenbox
- Swimming-Pool
- Böden (Parkett oder Teppich)
- Waschmaschine/Kochherd/Badewanne
- Tapeten/Wände
- Umgebungsarbeiten (Gartenplatten)
- Pergola

Wichtig:

Dieses Blatt hat lediglich informativen Charakter. Die verbindliche Beurteilung einer möglichen Finanzierung der Renovation kann nur im Einzelfall und nach Eintreffen der Dokumentation erfolgen. Einzusenden sind Offerten von Handwerkern – selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen. Der Vorbezug muss direkt an die Handwerker ausbezahlt werden. Auszahlungen an den Vorsorgenehmer sind nicht erlaubt.